

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. November 1990

3656. Nutzungsplanung Obfelden (Änderung und Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3937/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Obfelden. Infolge hängiger Rekurse wurden verschiedene Zonenfestsetzungen von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit sind alle Rekurse rechtskräftig erledigt und, wo dies erforderlich war, entsprechend dem jeweiligen Ausgang der Verfahren von der Gemeindeversammlung am 2. April 1987 und 4. Dezember 1989 bereinigt worden. An diesen Gemeindeversammlungen wurden ausserdem noch weitere Änderungen und Ergänzungen an der Bau- und Zonenordnung sowie am Zonenplan vorgenommen. Gegen diese Beschlüsse sind gemäss Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. September 1990, 25. September 1990 und 2. Oktober 1990 sowie gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 10. Juli 1990 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die mit RRB Nr. 3937/1985 infolge hängiger Rekurse einstweilen von der Genehmigung ausgenommenen Zonenfestsetzungen wurden wie folgt bereinigt:

- Der Rekurs gegen die Reservezone Toussen wurde durch die Baurekurskommission II mit Entscheid vom 22. Juli 1986 abgewiesen. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig.
- Mit Beschluss Nr. 2143/1986 genehmigte der Regierungsrat den privaten Gestaltungsplan für das Reitsportzentrum Lötschenmatt. Die Baurekurskommission II hat in der Folge den Rekurs gegen die Reservezone Lötschenmatt mit Entscheid vom 13. Dezember 1988 als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- Mit Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juni 1988 wurde die staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde Obfelden gegen die Aufhebung der Reservezone am Buechbärlihoger teilweise gutgeheissen. Im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen beschloss die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 1989, je einen Teil des aufgehobenen Bereichs der Reservezone unter Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung der eingeschossigen Einfamilienhauszone E 1 und der zweigeschossigen Einfamilienhauszone E 2 zuzuweisen.
- Mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 22. Juli 1986 wurden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung insoweit aufgehoben, als damit das Grundstück Kat.-Nr. 3480 in der Schwerzimmatten der Reservezone zugewiesen wurde. Der Entscheid wurde rechtskräftig. Die Gemeindeversammlung zonte die Grundstücke Kat.-Nrn. 3717, 3718 und 3704 (ursprünglich Kat.-Nr. 3480) mit Beschluss vom 4. Dezember 1989 unter Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung in die zweigeschossige Wohnzone W 2 um.
- Der Rekurs gegen die Freihaltezone an der Rindelstrasse wurde durch die Baurekurskommission II mit Entscheid vom 22. Juli 1986 abgewiesen. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig.
- Die Baurekurskommission II hiess mit Entscheid vom 22. Juli 1986 den Rekurs gegen die Waldabstandslinie am Teufigraben im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 3444 gut. Die Gemeindeversammlung setzte deshalb mit Beschluss vom 2. April 1987 die Waldabstandslinie auf den innerhalb der Bauzonen gelegenen Teilflächen des Grundstücks Kat.-Nr. 3444 am Lindenbach auf 20 m fest.

Die Gemeindeversammlung vom 2. April 1987 beschloss ausserdem zur Begradigung der Zonengrenze die Einzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 3599 mit einer Fläche von 106 m² am Wigartenweg in die Kernzone.

Am 4. Dezember 1989 setzte die Gemeindeversammlung über die Grundstücke Kat.-Nrn. 2919, 1151 und 289 an der Schützenhausstrasse die Zone für öffentliche Bauten und über die überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 3122, 3123, 703, 704 und 1686 die zweigeschossige Wohnzone W2, jeweils unter Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung, fest. Gleichzeitig beschloss die Gemeindeversammlung eine Änderung von Art. 10 der Bauordnung betreffend die Dachaufbauten.

Die Beschlüsse geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie sind recht- und zweckmässig.

Infolge der Ausscheidung der Zone für öffentliche Bauten über die Grundstücke Kat.-Nrn. 289 und 1151 an der Schützenhausstrasse und der Wohnzone W2 über die Grundstücke Kat.-Nrn. 3122, 3123, 703, 704 und 1686 an der Mettmensterstrasse sowie infolge der Verschiebung der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Ottenbach ist die kantonale Landwirtschaftszone entsprechend anzupassen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Reservezone Toussen und die Freihaltezone an der Rindelstrasse gemäss Beschlüssen der Gemeindeversammlung Obfelden vom 28. Februar und 6. März 1985 sowie die von der Gemeindeversammlung Obfelden vom 2. April 1987 und 4. Dezember 1989 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Obfelden, 8912 Obfelden (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. November 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller